

Der Freistaat Thüringen hat mit der Implementierung des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ)“ die Familienförderung im Freistaat neu strukturiert. Familien werden als Orte generationsübergreifender Verantwortungsübernahme und Solidarität definiert. Das Landesprogramm nimmt dabei die Interessen und Bedürfnisse aller Familienformen und Generationen in den Blick. Ziel ist es, in kommunaler Eigenverantwortung, Angebotsstrukturen zu schaffen, welche an den Bedarfen und Rahmenbedingungen vor Ort ausgerichtet sind. Eine lebensraumorientierte soziale Infrastruktur stärkt Familien, schafft neue Impulse der Beteiligung und Mitbestimmung und bildet das Fundament eines intergenerativen Mit- und Füreinander.

## **Richtlinie zur Umsetzung des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ)“ im Landkreis Hildburghausen (RL LSZ-HBN)**

### **Allgemeiner Orientierungsrahmen**

#### **1. Rechtsgrundlage und Zweck**

1.1 Der Landkreis Hildburghausen gewährt auf der Grundlage der §§ 1, 17, 27 und 28 SGB I, § 80 i.V.m. 16, 17, 28 SGB VII, §§ 5, 71 SGB XII, den §§ 1, 4 Abs. 3 Thüringer Seniorenmitwirkungsbeteiligungsgesetz (ThürSenMitwBetG) und der nach § 4 Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz (ThürFamFöSiG) erlassenen Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen (Richtlinie LSZ)“ in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, Zuwendungen aus Mitteln des Landesprogramms LSZ. Rechtsverbindlich zu beachten sind des Weiteren:

- Fachliche Empfehlungen für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
- Qualitätsstandards für Familienzentren in Thüringen
- Fachliche Empfehlungen für Maßnahmen der Familienbildung nach dem SGB VIII
- Fachliche Empfehlungen für Bildung im familiären Umfeld
- Fachliche Empfehlungen für Thüringer Eltern-Kind-Zentren
- Qualitätsstandards zur Förderung von Frauenzentren

1.2 Ziel des Programms ist die Sicherung und Entwicklung einer bedarfsgerechten und lebensraumbezogenen sozialen Infrastruktur für Familien zur Stärkung des generationsübergreifenden Zusammenlebens, welche durch die neuen Strukturen und Formen der Planung, Vernetzung, Steuerung und Koordinierung im Landkreis Hildburghausen zu realisieren sind. Die Förderung dient der Schaffung familienfreundlicher Rahmenbedingungen, gleichwertiger

Lebensverhältnisse und der Sicherung bzw. Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung im Rahmen der Daseinsvorsorge. Vor dem Hintergrund der geografischen Struktur des Landkreises als Flächenlandkreis liegt ein besonderes Augenmerk zudem auf der Stärkung des ländlichen Raums unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Landkreis Hildburghausen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Ziele und Schwerpunkte des Integrierten Sozialplans des Landkreises.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Förderfähig sind Projekte, Maßnahmen und Einrichtungen sowie Angebotsformate innerhalb des Kreisgebietes, die auf den Zielen und Schwerpunkten der handlungsfeldbezogenen Integrierten Sozialplanung des Landkreises basieren und im Sinne der Landesrichtlinie LSZ in der jeweils gültigen Fassung förderfähig sind. Bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des integrierten Sozialplans bringen die einzelnen Fachgremien nach II Punkt 2 dieser Richtlinie ihre Expertise über die Bedarfe von Familien ein. In themenbezogenen, auch temporär angelegten Arbeitsgruppen sollen Modellvorhaben und Projektideen entwickelt werden.

2.2 Gefördert werden neue Projekte, Maßnahmen, Einrichtungen und Angebote bzw. der Ausbau oder die Neustrukturierung Bestehender, die im öffentlichen Interesse des Landkreises liegen. Sie sollen Ehrenamt und zivilgesellschaftliches Engagement beson-

ders integrieren und stärken und unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung möglichst nachhaltig auf die soziale Infrastruktur wirken.

2.3 Ausgeschlossen ist die Förderung individueller Leistungsansprüche von Bürger\*innen sowie Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen, die nach anderen rechtlichen Regelungen und Förderprogrammen förderfähig sind sowie Investitionen. Hierzu gehören insbesondere:

- Die überregionale Familienförderung auf Grundlage des ThürFamFöSiG
- Die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“
- Die Richtlinie zur Umsetzung des Fonds „Frühe Hilfen“
- Die Richtlinie „Landesprogramm Kinderschutz“
- Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit
- Die Richtlinie „Landesjugendförderplan“
- Die Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“
- Die Förderung nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz
- Die Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen und der Selbsthilfe im Freistaat sowie
- Die Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung für die Förderung des Ehrenamtes.

### 3 Zuwendungsempfänger und antragsberechtigte Institutionen

3.1 Zuwendungen können von kreisangehörigen Städten und Gemeinden, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den ihnen angeschlossenen Organisationen und Trägern sowie gemeinnützigen Trägern wie (eingetragene) Vereine, Stiftungen oder gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH) beantragt werden.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- die fachlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung beim Antragsteller gegeben sind oder geschaffen werden, d.h., dass u.a. Rechtsvorschriften, Fachliche Empfehlungen und

Qualitätsstandards (nach I Ziff. 1.1) eingehalten werden,

- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist,
- der Antragsteller die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet und dies auch nachweist,
- die zuwendungsfähigen Ausgaben unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit notwendig sind und
- bei entsprechend der integrierten Sozialplanung spezifisch definierten Projekten der Projektträger einen festzulegenden Eigenanteil an den Gesamtausgaben übernimmt.

4.2 Sofern durch Rechtsvorschriften, Fachliche Empfehlungen oder Qualitätsstandards ein Fachkräftegebot besteht, werden hauptamtlich Beschäftigte nur gefördert, wenn sie diesen Anforderungen entsprechen. Ausnahmen können durch das für Familienpolitik zuständige Ministerium legitimiert werden.

4.3 Bei der Auswahl der zu fördernden Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen ist auf den Grundsatz der Trägerpluralität zu achten.

4.4 Für den Einsatz von Honorarkräften sind Honorarverträge abzuschließen. In den Honorarverträgen ist darauf hinzuweisen, dass diese Einkünfte steuerpflichtig sind und eine Meldung der Umsätze an das Finanzamt erforderlich ist. Bei der Vereinbarung von Honoraren sind die Honorarstaffel des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums und die allgemeinen Hinweise zur Anwendung der Honorarstaffel anzuwenden. Diese werden als Anlage zum Zuwendungsbescheid ausgereicht.

4.5 Anfallende Reisekosten können generell nur im Rahmen der zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids im Freistaat Thüringen gültigen reisekostenrechtlichen Regelungen (Thüringer Reisekostengesetz ThürRKG mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) als zuwendungsfähig anerkannt werden.

### 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird ausschließlich als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege einer Anteil-, Fehlbedarfs-, Festbetragsfinanzierung oder Vollfinanzierung gewährt.

5.2 Der Landkreis behält sich entsprechend einer wirkungs- und bedarfsorientierten Verteilung der zur

Verfügung stehenden Mittel vor, einen angemessenen Eigenanteil auf die anfallenden Gesamtausgaben vom Projektträger zu verlangen, um eine sukzessive Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen ermöglichen zu können. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sollte grundsätzlich 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

- 5.3 Für eine bedarfsgerechte und sozialraumorientierte Verteilung der finanziellen Mittel werden die Budgets für die Handlungsziele auf Grundlage, der vom Fachbereich jährlich zu erstellenden Maßnahmeplanung definiert. Diese basiert auf der handlungsfeldbezogenen Planung des fachspezifischen Plans. Die Fachgremien sind in die Maßnahmeplanung einzu beziehen.
- 5.4 Die Auswahl der zu fördernden Projekte und Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage einer Bewertungsmatrix. Weiteres regelt diese Richtlinie unter II Ziff. 4.
- 5.5 Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach- und Honorarausgaben sowie Aufwandsentschädigungen und Aufwandsersatz für die Umsetzung der geplanten Projekte, Maßnahmen, Einrichtungen und Angebote. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen.

## 6 Antragsverfahren

- 6.1 Zuwendungen sind schriftlich unter Verwendung der bereitgestellten Formulare in der aktuellen Version bis spätestens 30.09 des Vorjahres beim zuständigen Fachbereich Kreisentwicklungsplanung im Landratsamt Hildburghausen zu beantragen. Für Projekte und Maßnahmen, welche der sog. Regelung zu Mikroprojekten zuzuordnen sind, können die Zuwendungen auch unterjährig ausgereicht werden, sind jedoch bis spätestens 30.09 des laufenden Kalenderjahres zu beantragen. Die Anträge sind mindestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn vorzulegen.
- 6.2 Sofern zusätzliche Mittel während des laufenden Jahres zur Verfügung gestellt werden können, werden über die öffentliche Verwaltung im Rahmen einer öffentlichen Bekanntgabe entsprechende Antragsfristen für zusätzliche Projektanträge festgesetzt. Vorrangig werden dabei bereits eingereichte Anträge behandelt, welche aufgrund der Festsetzung des Förderhöchstsatzes des Landes und damit

fehlender Mittel durch den Landkreis nicht verbeschiedenen werden konnten.

## 7 Zuwendungsverfahren

- 7.1 Die Bewertung der Förderfähigkeit erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie und obliegt dem zuständigen Fachbereich im Landratsamt Hildburghausen.
- 7.2 Nach formaler und fachlich inhaltlicher Prüfung erstellt der Fachbereich einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid entsprechend der Vorgaben gemäß Landesrichtlinie LSZ. Die Bewilligung der Förderung erstreckt sich längstens auf das jeweilige Haushaltsjahr. Die Bewilligung löst keinen Anspruch auf eine fortlaufende Förderung aus. Ausnahmen bestehen im Rahmen der Regelungen zum Übergang in die sog. Regelförderung.
- 7.3 Wird die Förderfähigkeit eines Projektes bestätigt, die zur Verfügung stehenden Mittel jedoch nicht mehr auskömmlich sind, ist der Antragsteller darüber zu informieren, dass das beantragte Vorhaben als Ersatzmaßnahme aufgenommen wird und bei freiwerdenden Mitteln eine Verbescheidung erfolgen kann.
- 7.4 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in der Regel erst, wenn die entsprechenden Landesmittel bewilligt worden sind und der bestätigte Haushaltsplan des Landkreises vorliegt. Die Auszahlung erfolgt nach Eingang der Rechtsbehelfsverzichtserklärung bzw. nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist und bei Vorliegen eines Mittelabrufs auf das im Antrag benannte Konto. Eine Überweisung auf Privatkonten ist ausgeschlossen.
- 7.5 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Zuwendung des Landkreises Hildburghausen haben.
- 7.6 Am Ende eines Haushaltsjahres sind nicht verausgabte Fördermittel unter Angabe des Aktenzeichens bis spätestens 30.11 des laufenden Jahres an den Landkreishaushalt zurückzuführen.
- 7.7 Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass er die aus dem Zuwendungsverhältnis obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen kann. Es gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ANBest-P und ANBest-GK) in der jeweils geltenden Fassung,

sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

## 8 Verwendungsnachweis

- 8.1 Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis und ist vom Zuwendungsempfänger bis spätestens zum 31.03 des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die entsprechenden Formulare werden vom Landratsamt zur Verfügung gestellt. Das Landratsamt prüft in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.
- 8.2 Die Bewilligungsbehörde und das kommunale Rechnungsprüfungsamt sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 Thür LHO) bleiben hiervon unberührt.

## Fachbezogener Orientierungsrahmen

### 1. Fachspezifische Struktur und Grundstandards der Integrierten Sozialplanung

Zur Umsetzung des LSZ sind gemäß der Richtlinie LSZ des Freistaates Thüringen die notwendigen Planungs- und Steuerungsstrukturen sowie Verwaltungsstrukturen vorzuhalten. Diese sind unter Vorbehalt der Bereitstellung und Gewährung von Fördermitteln aus dem Landesprogramm entsprechend personell und finanziell zu unterstützen. Förderfähig sind gemäß der aktuell gültigen Richtlinie des Landes (i.d.F. vom 18. Juli 2022) 1 VbE zur Planung, Steuerung und Koordinierung des Programms (Projektleiter\*in), die verwaltungsmäßige Umsetzung ist über den Landkreis nach eigenem Ermessen vorzuhalten. Die Kreisverwaltung kann eigenständig entscheiden, ob ein Übergang der Fördermittelfinanzierung in eine dauerhafte Finanzierung der Personalstellen aus kommunalen Eigenmitteln erfolgen soll. Das Programm sollte inhaltlich und personell innerhalb der Verwaltungsstruktur bei der Hausleitung angesiedelt werden, um den Anforderungen einer fachübergreifenden, integrierten Sozialplanung in vollem Maße entsprechen zu können. Das Landesprogramm ist dabei als Teil der integrierten Sozialplanung, genauer als Instrument zur Umsetzung von Zielen der Sozialplanung zu definieren. Die fachliche Aufsicht, das Qualitätsmanagement und Controlling obliegt

der integrierten Sozialplanung. Der fachspezifische Plan des LSZ bildet die Grundlage des integrierten Sozialplans des Landkreises Hildburghausen, welcher über fünf Jahre fortzuschreiben ist. Der Plan ist fachübergreifend zu erstellen und basiert auf einem breiten Beteiligungsprozess. Entsprechend des Charakters des LSZ ist auf Grundlage der festgelegten Schwerpunkte und Handlungsanforderungen des integrierten Sozialplans eine jährliche Maßnahmeplanung nach den sechs Handlungsfeldern des LSZ anzufertigen. Die Maßnahmeplanung bildet darüber hinaus die Grundlage für die jährliche Beantragung der Fördermittel aus dem Landesprogramm beim Freistaat Thüringen. Die Maßnahmeplanung und Verteilung der finanziellen Mittel ist entsprechend der sich ändernden Bedarfslagen und strukturellen Bedingungen vor Ort sowie der Ergebnisse aus den Evaluationsprozessen dynamisch ausgerichtet.

### 2. Steuerungsstrukturen

Mitwirkungs- und Entscheidungskompetenzen im Rahmen der Planung und Umsetzung von Maßnahmen und Projekten des LSZ werden über die beiden Steuerungsgremien sowie den Sozialausschuss des Kreistages und den Kreistag als höchstes Entscheidungsgremium realisiert (Vgl. Anlage 2). Die Steuerungsstrukturen sind im Rahmen des Evaluationsprozesses auf ihre Funktionalität und Effektivität hin zu überprüfen und kontinuierlich anzupassen.

Die *interne Steuerungsgruppe* bildet die fachübergreifende und verwaltungsinterne Arbeitsebene. Sie fungiert als fachliche Beratung und Begleitung. Den Mitgliedern obliegt es Vorschläge und Zuarbeiten zu fach- und themenspezifischen Fragestellungen vorzubereiten und die Arbeit der integrierten Sozialplanung durch ihre Fachexpertise, insbesondere bei der Fortschreibung des Integrierten Sozialplans und im Rahmen des Sozial-Monitorings, aktiv zu unterstützen. Ziel ist es, die einzelnen Fachplanungen zu harmonisieren und aufeinander abzustimmen. Hierzu werden gemeinsame Arbeitsmaterialien und Planungsinstrumente erarbeitet und angewendet. Mitglieder sind neben der integrierten Sozialplanung und der Koordinierungsstelle LSZ als Leitung, ausschließlich verwaltungsinterne Vertreter\*innen der einzelnen Fachämter. Externe Fachexpertisen können nach interner Abstimmung punktuell hinzugezogen werden.

Die *externe Steuerungsgruppe* fungiert als Informations- und Austauschplattform im Sinne des Beteiligungsprozesses. Gleichzeitig können hier Ideen zu Maßnahmen und Projekten im Rahmen der integrierten Sozialplanung entwickelt und eingebracht werden. Das Gremium dient als Bindeglied zwischen Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und dementsprechend als Sprachrohr in die einzelnen Strukturebenen des Landkreises und Landes Thüringen. Gleichzeitig obliegen der externen Steuerungsgruppe eine Beratungsfunktion sowie die Möglichkeit zu fachlichen Empfehlungen zu familienpolitischen Themen und Fragestellungen. Die Mitglieder fungieren schließlich auch als Multiplikatoren für das Landesprogramm in die Bevölkerungsschichten. Der Personenkreis des Steuerungsgremiums ist nach Kategorien definiert: Vertreter\*innen der freien Wohlfahrtsverbände im Landkreis, Politische Akteure aus den kommunalen Gebietskörperschaften/Planungsräumen des Landkreises und Vertretern des Ehrenamtes und der Seniorenarbeit sowie Vertretern aus LSZ-Projekten mit hohem Netzwerkcharakter. Um das Gremium nicht zu überfrachten, werden themenbezogenen Impulse aus weiterführenden Netzwerkstrukturen punktuell mit einbezogen.

Im *Sozialausschuss* des Kreistags findet das Landesprogramm seine inhaltliche Verortung auf politischer Ebene. Hier werden neue Ideen und laufende Projekte vorgestellt und politische Fragestellungen erörtert bzw. ggf. Entscheidungsvorlagen zur Abstimmung im Kreistag erarbeitet. Dem Sozialausschuss ist die mit der internen Steuerungsgruppe abgestimmte jährliche Maßnahmenplanung zur Abstimmung vorzulegen. Die Inhalte des integrierten Sozialplans sind vor der endgültigen Abstimmung im Kreistag im Sozialausschuss zu beraten und abzustimmen.

Die höchste Strukturebene bildet der *Kreistag*. Er ist das Beschlussgremium für den integrierten Sozialplan, der in einem fünfjährigen Turnus durch die zuständige Stelle in der Verwaltung gemeinsam mit den einzelnen Fachplanungen und im Rahmen eines breiten Beteiligungsprozesses zu erarbeiten ist.

### **3. Auswahl- und Bewertungskriterien zur Förderfähigkeit von Projekten und Maßnahmen**

Die Förderfähigkeit der eingereichten Projekte und Maßnahmen wird ab 2023 ausschließlich über eine Bewer-

tungsmatrix bestimmt. Die Bewertungskriterien umfassen sowohl formale als auch inhaltliche Aspekte im Rahmen der Antragstellung und im Hinblick auf die inhaltliche Ausrichtung und Intention des LSZ. Die Prüfung erfolgt über den Fachbereich der Integrierten Sozialplanung im Landratsamt. Die Bewertungsmatrix ist als Anlage 1 der Richtlinie beigelegt.

### **4. Öffentlichkeitarbeit**

Bei öffentlichen Bekanntmachungen, Marketing- und PR-Maßnahmen der über das LSZ geförderten Maßnahmen, Projekten und Einrichtungen sind die Vorgaben des Publizitätsleitfadens zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ anzuwenden. Dieser ist auf der Internetseite zum Landesprogramm sowie auf der Internetseite des Landkreises abrufbar und wird mit dem jeweiligen Zuwendungsbescheid als Anlage ausgereicht.

### **5. Evaluation und Qualitätssicherung**

Die Projekte und Maßnahmen sowie Steuerungsstrukturen sind einer kontinuierlichen Überprüfung der Zielerreichung sowie Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitsanalyse im Rahmen des Evaluationsprozesses zu unterziehen. Die Evaluation soll turnusmäßig, in der Regel alle fünf Jahre in Vorbereitung der Fortschreibung des integrierten Sozialplans erfolgen. Über die strategische Sozialplanung ist ein entsprechendes Evaluationskonzept zu erarbeiten, um den Projektpartnern einen einfachen Orientierungsrahmen vorhalten zu können. Die Durchführung und Auswertung der Evaluation ist durch die Fachplanung LSZ zu realisieren. Die Projektpartner sind verpflichtet am Evaluationsprozess teilzunehmen.

### **6. Regelungen zum Übergang von Projekten in eine sog. Regelförderung**

Die Fördersystematik der jährlichen Antragstellung und Festlegung der Landesrichtlinie LSZ, als Zuwendungsart ausschließlich die Projektförderung festzulegen (6.2 RL LSZ), lässt eine weiterführende Förderung über einen mehrjährigen Zeitraum im Rahmen einer Regelförderung nicht zu. Anspruch der Integrierten Sozialplanung des Landkreises ist die Sicherung der Qualität und Nachhaltigkeit der Angebotsstrukturen. Vor dem Hintergrund der gesetzlich fixierten Gesamtförderung über derz. 10 Mio. Euro für das Landesprogramm (§ 4 Abs. 1 Thüringer Familienförderungsgesetz, ThürFamFöSiG) ist

zudem eine Weiterentwicklung der bestehenden Angebote bzw. die Realisierung neuer Vorhaben nur bedingt möglich. Vorrangig sind deshalb laufende Projekte, Maßnahmen und Einrichtungen in der Förderung und jährlichen Maßnahmeplanung zu berücksichtigen. Bei Förderungen mit institutionellem Charakter ist der Abschluss einer Leistungsvereinbarung möglich, welche die für die Leistung zu erbringenden personellen und finanziellen Ressourcen festlegt. Ziel soll es sein, sowohl für die Projektpartner als auch für die integrierte Sozialplanung eine langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten und bewährte Angebotsstrukturen dauerhaft für die Familien im Landkreis vorzuhalten. Insofern eine Änderung der Bedarfslagen nachgewiesen werden kann oder im Rahmen des Evaluationsprozesses projektbezogen ersichtlich ist, dass die Zielerreichung ausbleibt, ist dies in der weiterführenden Maßnahmeplanung zu berücksichtigen bzw. sind Maßnahmen zu ergreifen, um einen bedarfsgerechten Einsatz der zur Verfügung stehenden Fördermittel zu gewährleisten.

#### **7. Hinweise zur Förderung von Mikroprojekten**

Die Mikroprojektförderung wird innerhalb des LSZ über das Handlungsfeld 6 „Dialog der Generationen“ ermöglicht. Sie ist als zusätzliches variables Angebot des Landkreises neben den handlungsfeldbezogenen und fest definierten Maßnahmen und Projekten zu verstehen. Eine finanzielle Untersetzung des Angebots ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln des Landes und des Landkreises. Vorrangig sind laufende Projekte und Maßnahmen sowie neue Maßnahmen, welche die Bedarfslagen der Familien im Landkreis abbilden und den Zielen und Schwerpunkten des integrierten Sozialplans entsprechen. Über die Möglichkeit und Höhe der Förderung von Mikroprojekten ist mit Abschluss der jährlichen Maßnahmeplanung zu informieren.

Das Projektformat und den Budgetrahmen legt der zuständige Fachbereich in der Kreisverwaltung fest. Grundlage bilden punktuelle Bedarfslagen und thematische Schwerpunkte. Es sind die regulären Formulare zur Antragstellung und Verwendungsnachweisführung in der aktuellen Fassung des Landkreises zum LSZ zu verwenden. Wichtig ist, dass die Projekte und dessen Inhalte selbst bestimmt, organisiert und durchgeführt werden und ein überschaubarer Projektrahmen (Umfang, Zeit und Kosten) festgelegt wird. Die Projekte müssen im Landkreis durchgeführt werden.

Mikroprojekte sollen einen Beitrag zu einer sozialen Entwicklung des ländlichen Raumes oder der Stadt- bzw. Quartiersentwicklung leisten. Sie stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt vor Ort, dienen der Revitalisierung einer gemeinsamen Dorfkultur und führen alle Generationen zusammen. Sie bieten attraktive Möglichkeiten, um freiwilliges Engagement zu erproben und kennenzulernen. Damit führen sie vor allem junge Menschen an die Freiwilligenarbeit und das Ehrenamt im Verein oder Verband heran oder unterstützen bereits engagierte Menschen bei der Umsetzung eigener Ideen. Sie dienen dazu, die Vereinskultur langfristig zu sichern und ehrenamtliche Strukturen nachhaltig zu stärken.

#### **8. Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

#### **9. Inkrafttreten**

Die Richtlinie sowie der fachliche Orientierungsrahmen treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Die Richtlinie ist alle fünf Jahre im Turnus der Erstellung und Fortschreibung des integrierten Sozialplans auf ihre Aktualität zu überprüfen und entsprechend den Ergebnissen des Evaluations- und Qualitätsmanagements ggf. anzupassen.

## Anlage 1 | Operationalisierung der Kriterien für die Auswahl und Genehmigung von Projekten: Bewertungsmatrix für Projektanmeldungen

	Kriterium	Kurzbeschreibung	Punktebewertung (10 Punkte: Kriterium vollumfänglich erfüllt, 5 Punkte: Kriterium hinreichend erfüllt, 0 Punkte: Kriterium nicht erfüllt)		
			10 Punkte	5 Punkte	0 Punkte
<b>Formale Kriterien</b>					
1	<b>Fristwahrung</b>	Fristgerechte Einreichung der Unterlagen entsprechend der Vorgaben der RL LSZ-HBN	Der Antrag ist fristgemäß im Landratsamt Hildburghausen, Stabsstelle Kreisentwicklungsplanung eingereicht.	Der Antrag ist nach vorheriger Absprache mit geringfügiger Verspätung bis max. 15.10. des Vorjahres eingereicht.  Fristverlängerungen zur Antragseinreichung werden nur in begründeten Fällen gewährt. Anträge für sog. Mikroprojekte sind von der Ausnahme ausgeschlossen. Diese können unterjährig bis 30.09 eingereicht werden.	Der Antrag ist nach Ablauf der Frist im Landratsamt eingegangen, Absprachen für eine potenzielle Fristverlängerung liegen nicht vor bzw. wurde der Antrag nach der vereinbarten Fristverlängerung eingereicht.
2	<b>Vollständigkeit</b>	Antragsformular, schlüssiger Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie eine Projektbeschreibung nach dem vorgegebenen Gliederungsraaster	Der Antrag ist vollständig, insofern er beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollständig ausgefülltes Antragsformular</li> <li>• Anlage zum Kosten- und Finanzierungsplan mit detaillierter Darstellung der beabsichtigten Mittelverwendung</li> <li>• Projektbeschreibung entsprechend Gliederungsraaster (siehe Anlage 2 der RL LSZ-HBN)</li> </ul>	Der Antrag ist unvollständig, jedoch noch ausreichend für eine Bewertung der Förderfähigkeit, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist,</li> <li>• Der Kosten- und Finanzierungsplan schlüssig ist, auch wenn die Verteilung der Mittel nicht im Detail nachvollziehbar ist,</li> <li>• Die Projektbeschreibung vom Gliederungsraaster abweicht, die Projekthinhalte, der Bezug zum LSZ und der Mehrwert jedoch erkenntlich ist.</li> </ul> Im Falle, dass das Kriterium nicht vollumfänglich, jedoch als hinreichend erfüllt bewertet wird, sind die entsprechenden Anpassungen bzw. fehlenden Unterlagen nachzufordern	Notwendige Unterlagen bzw. Anlagen wie der Kosten- und Finanzierungsplan oder eine Projektbeschreibung fehlen für eine Bewertung der Förderfähigkeit bzw. entsprechen nicht den formalen Vorgaben zum Inhalt und Umfang (z.B. starke Abweichung vom Gliederungsraaster, fehlende Untersetzung von Personalkosten oder Sachkosten).

				und innerhalb einer Frist von zwei Wochen nachzureichen.	
<b>Inhaltliche Kriterien: Projektplanung</b>					
3	Sozialraumorientierung	Beschreibung der sozialen Infrastruktur und Verwaltungsstruktur vor Ort (Versorgung, Mobilität, Freizeiteinrichtungen, Begegnungsstätten/Begegnungsorte, vorhandene Angebote zur Unterstützung, Beratung und Begleitung für die Zielgruppe bzw. für Familien, politische und administrative Strukturen)	Die Beschreibung der regionalen und sozialen Infrastruktur im Ist-Zustand vor Ort verdeutlicht die Problemlage und Intention des Projektes genau, die Zielgruppe wird benannt und die Zielgruppenauswahl begründet. Es werden relevante statistische Kennzahlen herangezogen.	Die Problemlagen sind erkennbar. Einzelne, allgemeine Angaben zu den besonderen Bedarfslagen der Zielgruppe und zu relevanten Daten werden genannt. Die Zielgruppe wird benannt und Auswahl hinreichend begründet.	Die Beschreibung der sozialen Infrastruktur und Verwaltungsstruktur ist sehr oberflächlich und lässt keinen Bezug zu entsprechenden Bedarfslagen zu. Die Problem- und Bedarfslagen fehlen oder sind allgemein bzw. global formuliert, sodass eine Zielgruppendefinition nicht möglich ist. Der Bezug zum Projekt fehlt.
4	Bedarfsorientierung	Beschreibung der Zielgruppe (primär Fokus auf Familien), ihrer Ausgangssituation und ihrer besonderen Bedarfslage	Es erfolgt eine genaue Zielgruppendefinition, die Bedarfslagen werden nachvollziehbar und nachweisbar dargestellt. Dabei wird die Zielgruppe bezüglich ihrer Ressourcen, Entwicklungschancen und Förder- und Unterstützungsbedarfe schlüssig beschrieben.	Die Zielgruppendefinition ist oberflächlich, jedoch noch ausreichend, um die Bedarfslagen darzustellen.	Die Zielgruppe ist nicht bzw. global definiert, Bedarfslagen sind nicht ableitbar. Der Bezug zwischen Projektinhalt und Zielgruppe fehlt.
5	Qualitative Zielbeschreibung und quantitative Zielvorgaben	Benennung und Beschreibung der Ziele, welche mit der Durchführung des Projektes erreicht werden sollen  Bezug zum Charakter und der Intention des LSZ	Die Ziele werden deutlich und nachweislich/aussagekräftig formuliert und passen zu den regionalen Bedarfslagen und der Zielgruppe. Es werden konkrete Zielvorgaben definiert (z.B. Verbesserung der Mobilitätsbedürfnisse, Verbesserung der Situation älterer, alleinstehender Menschen im Alltag, Verbesserung der Teilhabechancen von Kindern- und Jugendlichen, Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im	Die Beschreibung der Projektziele und Zielvorgaben ist ungenau, d.h. der Bezug zur regionalen Bedarfslage und Zielgruppe ist nur ansatzweise vorhanden, die Zielvorgaben sind vage definiert, lassen jedoch einen Mehrwert des Projektes für die Zielgruppe erkennen. Der Bezug zum LSZ ist vorhanden.	Projektziele und Zielvorgaben sind nicht erkennbar bzw. sehr ungenau beschrieben und passen nicht zur Zielgruppe. Der Mehrwert des Projektes ist nicht erkennbar, der Bezug zu den Inhalten des LSZ fehlt.



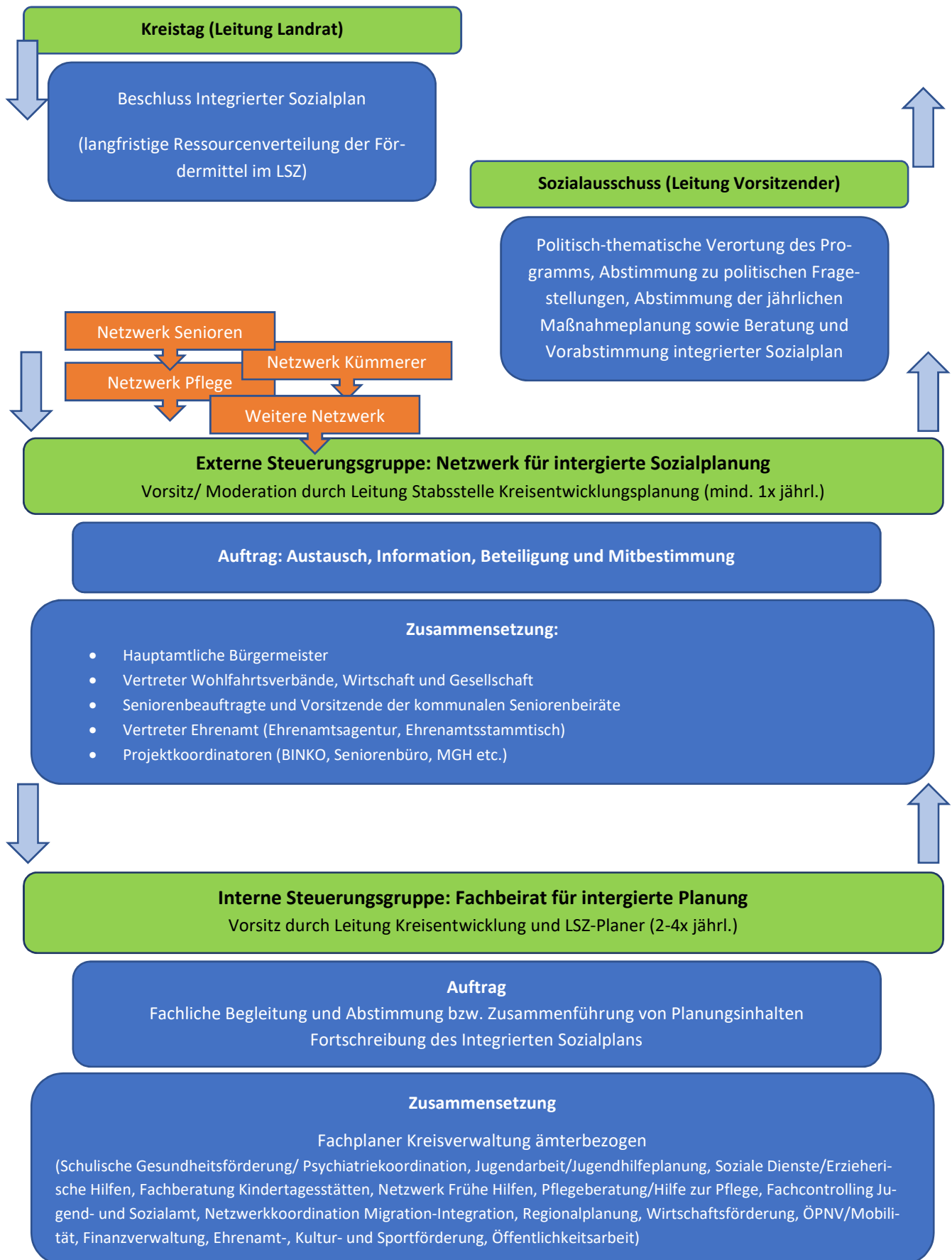
			<p>Ort, Attraktivität des Ehrenamtes und der Vereinsstrukturen werden nachhaltig gestärkt etc.)</p> <p>LSZ-Bezug: Die Ziele haben einen generationsübergreifenden Charakter und orientieren sich an den regionalen Bedarfslagen, der Sozialraum- und Lebensraumbezug wird deutlich hergestellt.</p> <p><b>Bei Folgeprojekten ist der Bezug zum Vorprojekt herzustellen und eine Weiterentwicklung aufzuzeigen bzw. eine erklärende Darstellung der Veränderungen darzulegen.</b></p>		
6	Inhalte	Darstellung des Projektgegenstands mit detaillierten Angaben	<p>Der Projektgegenstand (z.B. Qualifizierung, Beratung, Vermittlung, Betreuung, Begleitung etc.) wird einschließlich genauer Angaben (z.B. zu Lernmodulen, Interventionsansätzen etc.) detailliert/aussagekräftig beschrieben und der Bezug zur Zielgruppe und den Zielen des Projektes hergestellt.</p> <p><b>Bei geplanten Folgeprojekten ist ggf. eine Erklärung notwendiger Veränderungen/Anpassungen der Projektinhalte zum Vorgängerprojekt aufzuzeigen.</b></p>	Die Beschreibung des Projektgegenstandes ist ungenau, der Zielgruppenbezug und Synergien zu den erläuterten Zielen werden nur ansatzweise hergestellt. Es fehlen Details zu den Angebotsformaten.	Der Projektgegenstand wird sehr allgemein formuliert, der Bezug zur Zielgruppe und den Projektzielen ist nicht erkennbar.
7	Methodeneinsatz	Beschreibung der Art der Umsetzung der Projektinhalte passend zu den Projektinhalten	Die Methoden der Umsetzung sind konkret benannt und beschrieben bzw. kurz erläutert. Sie passen auf die beschriebenen Inhalte sowie für die benannte Zielgruppe (z.B. Gruppenarbeit, Veranstaltungsformen, Beteiligungsformen, Medieneinsatz, Beratungs- und Vermittlungsformen, Lernformen etc.).	Einzelne Methodiken werden genannt. Der Bezug zu den Inhalten und zur Zielgruppe ist nur in Ansätzen ersichtlich.	Die benannten Methoden sind vage formuliert und passen nicht zur Zielgruppe und den Projektzielen.

8	Struktur	Beschreibung des Projektablaufs und der Abfolge der geplanten Projektphasen	Exakte Angaben zum zeitlichen Umfang und zur Abfolge einzelner Projektphasen, Projektschritte oder Teilprojekte werden getroffen. Der Zeitplan ist klar strukturiert und nachvollziehbar, der Projektablauf ist schlüssig. Meilensteine werden festgelegt und klar definiert.	Die Angaben zum zeitlichen Ablauf und Aufbau des Vorhabens sind ungenau dargestellt, entsprechende Zeitspannen und Zeitangaben zum Projektverlauf sind nicht eindeutig nachvollziehbar. Meilensteine werden ungenau beschrieben und festgelegt.	Der zeitliche Rahmen des Projektes und der Projektablauf sind sehr ungenau beschrieben. Ein Meilensteinplan ist nicht erkennbar.
9	Netzwerkarbeit	Benennung von Partnern, die für die Durchführung des Projektes sinnvoll und wichtig sind  Beschreibung der Zusammenarbeit und der Qualität der Kooperation	Es werden konkrete Aussagen zu Kooperationspartnern und regionalen/überregionalen Netzwerken getroffen. Es erfolgt eine konkrete Beschreibung der Einbindung des Trägers und des Projektes in die regionalen Strukturen, den Sozial- bzw. Lebensraum der Zielgruppe. Qualitative Elemente der Zusammenarbeit und Kooperation werden ausführlich beschrieben (z. B. Inhalt der Zusammenarbeit, Turnus der Treffen, Netzwerkeinbindung, Entscheidungs- und Mitbestimmungskompetenzen etc.).	Die Aussagen zu den Kooperationspartnern und Kontakten sowie zur Qualität der Zusammenarbeit sind nur allgemein formuliert. Der Bezug zum Projekt (Inhalt, Zielgruppe, Zielen) fehlt. Die Einbindung des Trägers und Projektes in die regionale/überregionale Netzwerkarbeit wird nicht deutlich.	Kooperationspartner und Kontakte werden nicht benannt. Die Einbindung des Trägers und Projektes in die regionale/überregionale Netzwerkarbeit fehlt.
10	Ergebniskontrolle	Beschreibung geeigneter Instrumente zur Messung des Projektfortschritts und zur Überprüfung der Zielerreichung	Geeignete (qualitative und quantitative) Methoden und Instrumente zur Messung des Projektfortschritts und zur Erreichung der Zielvorgaben (Zielerreichungskontrolle, Ergebniskontrolle) werden beschrieben (z.B. Struktur und Auswertung von Teilnehmerlisten, Umfragen zur Zufriedenheit der Teilnehmer, Protokolle, Auswertungsmatrix von Gesprächen, Gesprächsleitfäden, Kooperationsvereinbarungen etc.). Die Methoden passen zum Projektinhalt und der Zielgruppe.	Verschiedene Methoden und Instrumente der Zielerreichungs- und Ergebniskontrolle werden benannt, der Bezug zum geplanten Projekt ist jedoch wenig erkennbar.	Methoden und Instrumente zur Messung von Projektfortschritten oder –Ergebnissen fehlen, sind unscharf formuliert und haben keinen Bezug zum Projektinhalt oder der Zielgruppe.

Inhaltliche Kriterien: Ausgabenplanung					
8	Schlüssigkeit	Verbindlicher und nachvollziehbarer Finanzierungsplan	Der Finanzierungsplan ist verbindlich für den definierten Projektzeitraum, die Ausgaben sind nachvollziehbar und sinnvoll geplant und auf die Projektplanung abgestimmt.	Der Finanzierungsplan ist verbindlich für den definierten Projektzeitraum, einzelne Ausgabepositionen sind nicht bzw. nicht vollständig nachvollziehbar. Der Bezug zur inhaltlichen Planung und Meilensteinplanung ist unzureichend.	Eine verbindliche Planung der finanziellen Mittel findet nicht statt. Die Projekteinhalte passen nicht zum eingereichten Ausgabenplan.
9	Durchführbarkeit	Absicherung der Finanzierbarkeit des Projektes	Die finanziellen Mittel sind auskömmlich und die Finanzierbarkeit des Gesamtprojektes über den Projektzeitraum ist sichergestellt.	Die finanziellen Mittel sind sehr knapp bemessen, die Finanzierbarkeit des Gesamtprojektes kann noch in Aussicht gestellt werden (z.B. mit noch lfd. zusätzlichen Förderanträgen oder weiteren Fördermöglichkeiten).	Der dargestellte Ausgabenplan lässt eine Realisierung des Projektes nicht zu.
10	Wirtschaftlichkeit	Kosten-Nutzen-Faktor	Der Finanzrahmen kann eingehalten werden, der Mitteleinsatz orientiert sich an den Geboten der Sparsamkeit und Transparenz, primär am Maß des zu erreichenden Erfolgs mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.	Die Einhaltung des finanziellen Rahmens ist hinreichend gegeben, das Verhältnis zwischen Mitteleinsatz und potenziellem Erfolg ist unausgewogen (Abweichungen zu Honorarstaffeln, zum Fachkräftegebot und Besserstellungsverbot).	Es ist absehbar, dass der finanzielle Rahmen nicht eingehalten werden kann, der Erfolg mit einem sparsamen und sinnvollen Ressourceneinsatz ausbleibt bzw. nur unzureichend erreicht werden kann (Nichteinhaltung des Fachkräftegebots und Besserstellungsverbots, hohe Honorarverträge etc.).

**Hinweis:** Die Kriterien gehen mit einer unterschiedlichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, die Auswertung erfolgt prozentual über eine Punkte-Matrix. Die Anträge werden durch mindestens zwei Mitarbeiter des Fachbereiches geprüft.

**Anlage 2 | Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen: Gremienzusammensetzung**



### Anlage 3 | Checkliste zur Antragstellung

- ✓ Antragsformular
- ✓ Kosten- und Finanzierungsplan
- ✓ Projektkonzeption (siehe Raster im Antragsformular und Kriterien der Bewertungsmatrix)
- ✓ Tätigkeitsbeschreibung des Personals
- ✓ Qualifikationsnachweise des Personals
- ✓ Nachweise zu anderen Finanzierungsquellen
- ✓ Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister
- ✓ Satzung/Gesellschaftsvertrag
- ✓ Nachweis der Gemeinnützigkeit
- ✓ Bescheinigung in Steuersachen
- ✓ Kooperationsverträge (wenn Bestandteil des Projektes)
- ✓ Sonstige Unterlagen nach Abforderung

Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Landratsamtes Hildburghausen abrufbar. Hier finden Sie auch alle wichtigen Informationen und Dokumente zum Landesprogramm LSZ. Neben dem entsprechenden Formular und der Anlage zum Kosten- und Finanzierungsplan, ist eine Projektbeschreibung einzureichen.

Auf die Einhaltung des Fachkräftegebots ist zu achten. Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei gegebenenfalls abweichenden tarifvertraglichen Regelungen zu beachten. Die Vergütung ist an den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst zu orientieren.